

Antrag

der Abg. Lars Patrick Berg u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Kinderehen in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie hoch die Anzahl an Kinderehen in Baden-Württemberg 2016 und 2017 unter separater Angabe der vermuteten Dunkelziffer lag;
2. welche statistischen Maßnahmen seit der Kleinen Anfrage Drucksache 16/417 ergriffen wurden, um die Zahl der Kinderehen möglichst genau festzustellen;
3. wie alt die betroffenen Kinder zum Zeitpunkt der Eheschließung – 2016 und 2017 getrennt aufgezeigt – waren;
4. wie viele Kinder männlich und wie viele weiblich sind;
5. wie viele Kinderehen unter Minderjährigen und wie viele zwischen einem Kind und einem Erwachsenen bestanden bzw. bestehen;
6. welche Nationalität die betroffenen Kinder und die Erwachsenen haben;
7. wie viele Betroffene bereits vor der Einreise nach Baden-Württemberg in einer Kinderehe lebten;
8. wie viele Kinderehen in Baden-Württemberg nach religiösem Recht geschlossen wurden;
9. welcher Religion bzw. innerreligiösen Strömung die Betroffenen – nach Zahlen aufgeschlüsselt – angehören;

Eingegangen: 16.02.2018/Ausgegeben: 21.03.2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

10. ob Bußgelder wegen Verstoßes gegen das Trauungsverbot von Minderjährigen aus vertraglicher, traditioneller oder religiöser Handlung zur Eingehung einer Bindung veranlasst wurden;
11. wie viele Kinderehen 2016 und 2017 von deutschen Stellen in Baden-Württemberg für nichtig erklärt wurden;
12. wie viele der Kinder in Kinderehen in welchem Alter Opfer sexuellen Missbrauchs wurden;
13. wie Hilfsangebote für Opfer sexuellen Missbrauchs in Kinderehen aus ihrer Sicht die Betroffenen besser erreichen können, insbesondere unter dem Aspekt der fehlenden Sprachkenntnisse und von Analphabetentum;
14. wie viele neugeborene Kinder aus den Kinderehen hervorgegangen sind;
15. welche Auswirkungen für Baden-Württemberg durch die vom Bundestag 2017 beschlossene Einschränkung von Kinderehen festgestellt werden konnten.

14. 02. 2018

Berg, Dürr, Rottmann, Palka,
Herre, Dr. Baum, Wolle AfD

Begründung

Dieser Berichts Antrag soll beleuchten, welche Maßnahmen die Landesregierung seit der Drucksache 16/417 ergriff, um dem Problem von Kinderehen, derer waren es 2015 in Baden-Württemberg 187 an der Zahl, entgegenzuwirken und wie sich die Situation in den Jahren 2016 und 2017 fortentwickelte. Auch soll betrachtet werden, inwieweit sich die Einschränkung der Kinderehen aus dem Jahr 2017 in Baden-Württemberg ausgewirkt hat.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. März 2018 Nr. 2-1020/33 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium der Justiz und für Europa und dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *wie hoch die Anzahl an Kinderehen in Baden-Württemberg 2016 und 2017 unter separater Angabe der vermuteten Dunkelziffer lag;*
2. *welche statistischen Maßnahmen seit der Kleinen Anfrage Drucksache 16/417 ergriffen wurden, um die Zahl der Kinderehen möglichst genau festzustellen;*
3. *wie alt die betroffenen Kinder zum Zeitpunkt der Eheschließung – 2016 und 2017 getrennt aufgezeigt – waren;*
4. *wie viele Kinder männlich und wie viele weiblich sind;*

5. *wie viele Kinderehen unter Minderjährigen und wie viele zwischen einem Kind und einem Erwachsenen bestanden bzw. bestehen;*
6. *welche Nationalität die betroffenen Kinder und die Erwachsenen haben;*
7. *wie viele Betroffene bereits vor der Einreise nach Baden-Württemberg in einer Kinderehe lebten;*
8. *wie viele Kinderehen in Baden-Württemberg nach religiösem Recht geschlossen wurden;*
9. *welcher Religion bzw. innerreligiösen Strömung die Betroffenen – nach Zahlen aufgeschlüsselt – angehören;*

Zu 1. bis 9.:

Statistische Angaben zu Eheschließungen und zum Familienstand werden nach dem Bevölkerungsstatistikgesetz erhoben. Aus der Eheschließungsstatistik sind die gewünschten Angaben zu den in Baden-Württemberg von Kindern geschlossenen Ehen jedoch nicht verfügbar. Wir verweisen insoweit auf die Antwort des Innenministeriums auf die Kleine Anfrage des Abg. Lars Patrick Berg ABW, Kinderehen in Baden-Württemberg, Landtags-Drucksache 16/417.

Zwar lässt sich generell ein Teil der gewünschten Angaben aus der sogenannten Bevölkerungsfortschreibung (§ 5 i. V. m. den §§ 2 bis 4 des Bevölkerungsstatistikgesetzes) generieren. Allerdings liegen derzeit aufgrund von Änderungen in den Aufbereitungsprogrammen Ergebnisse zu den Verheirateten im Alter von unter 18 Jahren aus der Bevölkerungsfortschreibung nur zum Stichtag 31. Dezember 2015 vor. Diese Angaben sind bereits in der Stellungnahme zu der Landtags-Drucksache 16/417 enthalten. Auch im Übrigen haben sich gegenüber der in dieser Landtags-Drucksache gemachten Aussagen keine Veränderungen ergeben.

10. *ob Bußgelder wegen Verstößes gegen das Trauungsverbot von Minderjährigen aus vertraglicher, traditioneller oder religiöser Handlung zur Eingehung einer Bindung veranlasst wurden;*

Zu 10.:

Der neue Bußgeldtatbestand aus § 70 Abs. 1 i. V. mit § 11 Absatz 2 Personenstandsgesetz ist seit dem 22. Juli 2017 in Kraft. Im Land wurden bisher keine Bußgelder nach diesem Tatbestand verhängt.

11. *wie viele Kinderehen 2016 und 2017 von deutschen Stellen in Baden-Württemberg für nichtig erklärt wurden;*

Zu 11.:

Gemäß § 1313 BGB kann eine Ehe nur durch richterliche Entscheidung aufgehoben werden. Die zuständige Verwaltungsbehörde für die Beantragung eines solchen gerichtlichen Verfahrens ist in Baden-Württemberg das Regierungspräsidium Tübingen. In dem nachgefragten Zeitraum, konkret seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen am 22. Juli 2017, wurden dort fünf Aufhebungsverfahren aufgrund der Minderjährigkeit der Ehepartner eingeleitet. Davon wurden in drei Fällen bei Gericht Eheaufhebungsanträge gestellt, die gerichtlichen Entscheidungen stehen noch aus.

12. *wie viele der Kinder in Kinderehen in welchem Alter Opfer sexuellen Missbrauchs wurden;*

Zu 12.:

Es liegen keine statistischen Daten zur Zahl der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren und zur Zahl der strafrechtlichen Verurteilungen in derartigen Fällen vor. Die Strafverfolgungsstatistik erfasst lediglich Verurteilungen von Personen nach bestimmten Straftatbeständen des Strafgesetzbuchs oder des Ne-

benstrafrechts durch baden-württembergische Strafgerichte. Eine Differenzierung nach einzelnen Tatmodalitäten, Tatmotiven oder der familiären Situation von Täter und Opfer findet nicht statt. Dies gilt auch für die Erfassung von Ermittlungsverfahren in den staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregistern.

13. wie Hilfsangebote für Opfer sexuellen Missbrauchs in Kinderehen aus ihrer Sicht die Betroffenen besser erreichen können, insbesondere unter dem Aspekt der fehlenden Sprachkenntnisse und von Analphabetentum;

Zu 13.:

In Baden-Württemberg gibt es eine Vielzahl von Angeboten für Opfer von sexuellen Übergriffen. Diese werden regional beworben, damit die Betroffenen möglichst wohnortnah Hilfe und Unterstützung erhalten. Darüber hinaus vermittelt das bundesweite Hilfetelefon „Gegen Gewalt an Frauen“, das mit einem Flyer in sieben Sprachen wirbt und telefonische Beratung in 17 Sprachen anbietet, Betroffene an die Beratungsstellen in Baden-Württemberg, wo ebenfalls Dolmetscherinnen und fremdsprachige Beraterinnen zur Verfügung stehen. Frauennotrufe beziehungsweise Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt bieten Frauen nach einer Gewalterfahrung psychosoziale und therapeutische Hilfestellung zur Wahrnehmung von Opferrechten und zur Bewältigung akuter und zurückliegender sexualisierter Gewalterfahrungen.

Die Stadt- und Landkreise sind als örtliche Sozialhilfeträger zuständig für die Unterbringung von Frauen und ihren Kindern. In Baden-Württemberg gibt es derzeit 42 Frauen- und Kinderschutzhäuser. Sie sollen jeder Zuflucht suchenden Frau umgehend Schutz bieten, sie stabilisieren und beim Aufbau einer selbstbestimmten, gewaltfreien Lebensperspektive beraten und unterstützen. Dies gilt in besonderem Maße, wenn die Frau aufgrund ihres Alters und aufgrund von sprachlichen Barrieren besonders schutzbedürftig ist.

14. wie viele neugeborene Kinder aus den Kinderehen hervorgegangen sind;

Zu 14.:

Es liegen keine statistischen Daten über neugeborene Kinder aus Kinderehen vor.

15. welche Auswirkungen für Baden-Württemberg durch die vom Bundestag 2017 beschlossene Einschränkung von Kinderehen festgestellt werden konnten.

Zu 15.:

Die Sensibilität für das Thema Kinderehen hat sich seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen am 22. Juli 2017 erhöht. Das Alter der sogenannten Ehemündigkeit wurde im Interesse des Kindeswohls auf 18 Jahre festgelegt. Eheschließungen sind also nur noch möglich, wenn beide Heiratswillige volljährig sind. Bisher konnte das Familiengericht Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, vom Alterserfordernis der Ehemündigkeit befreien. Diese Möglichkeit ist durch die Neuregelung entfallen. Eine Ehe, die unter Verstoß der neuen Ehemündigkeitsbestimmung im Alter zwischen 16 und 18 Jahren geschlossen wurde, soll künftig in der Regel durch richterliche Entscheidung aufgehoben werden. In besonderen Härtefällen kann allerdings von einer Aufhebung abgesehen werden. Das gilt auch dann, wenn der minderjährige Ehegatte zwischenzeitlich volljährig geworden ist und die Ehe bestätigt. Hatte einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Heirat das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist die Ehe nach dem Gesetz automatisch unwirksam. Sie braucht nicht erst in einem gerichtlichen Verfahren aufgehoben werden. Diese Grundsätze gelten auch, wenn die Ehen nach ausländischem Recht wirksam geschlossen wurden.

Die Regelungen werden durch das Mitwirkungsverbot der Standesbeamten aus § 1310 Absatz 1 Satz 2 und 3 BGB ergänzt. Danach hat der Standesbeamte seine Mitwirkung an einer Eheschließung zu verweigern, wenn die beabsichtigte Eheschließung unwirksam wäre oder die Aufhebung der Ehe in Betracht kommt. Wie bereits unter Ziff. 11 oben ausgeführt, wurden im Land seit der Einführung der Neuregelung fünf Aufhebungsverfahren aufgrund der Minderjährigkeit der Ehepartner eingeleitet.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration